

# taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht  
für die betriebliche Praxis

Top Thema

Begutachtungsentwurf zum  
SchenkMG 2008

Steueralltag

Fruchtgenüsse innerhalb der Familie

Europa & Steuern

EuGH-Urteil *Netto Supermarkt*

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis

Nebenberufliche Fachhochschulvortragende  
im Jahr 2008

Legislative WKO

Die Auftraggeberhaftung

ZEITSCHRIFT FÜR  
STEUER UND BERATUNG  
M A I 2008

05

173 – 220

**Schriftleitung:**

Markus Achatz  
Sabine Kirchmayr

**Redaktion:**

Dietmar Aigner  
Gernot Aigner  
Nikolaus Arnold  
Andreas Damböck  
Tina Ehrke-Rabel  
Johann Fischerlehner  
Friedrich Fraberger  
Klaus Hirschler  
Sabine Kanduth-Kristen  
Georg Kofler  
Roman Leitner  
Andreas Sauer  
Niklas Schmidt  
Friedrich Schrenk  
Stefan Steiger  
Gerhard Steiner  
Johannes Stipsits  
Gerald Toifl



Helwig Aubauer  
Thomas Neumann  
Günter Steinlechner

MANZ

# EC Tax Update – Mai 2008

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER / GEORG KOFLER

## RAT UND KOMMISSION

taxlex-EC 2008/53

### Mehrwertsteuerrecht

#### Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag zur Änderung der MwSt-Richtlinie und dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten<sup>1)</sup> soll – wie bereits im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs<sup>2)</sup> empfohlen – die Sammlung und der Austausch von Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze beschleunigt werden, um dadurch den Mehrwertsteuerbetrug einzudämmen.

Demnach soll ab 1. 1. 2010 der Erklärungszeitraum für die Zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Umsätze (wie derzeit bereits in Österreich als einem von vier Mitgliedstaaten der Fall) auf einen Monat und die Frist für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ebenfalls auf einen Monat verkürzt werden. Damit soll die Zeitspanne der Informationsübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten von derzeit drei bis sechs Monaten auf ein bis zwei Monate reduziert werden. Darüber hinaus sollen die Informationen über den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, für die der Erwerber die Steuer schuldet, monatlich eingeholt werden, um den Abgleich mit den Angaben der Lieferer oder Erbringer zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Erwerber, die solche Umsätze iHv über € 200.000,- pro Kalenderjahr bewirken, verpflichtet werden, ihre Mehrwertsteuererklärungen monatlich abzugeben.

Ab 2009 können zudem auf der Europa-Website über einen Mechanismus zur Prüfung der Daten für die Mehrwertsteuerregistrierung die Namen und die Anschriften der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Handelspartner bestätigt und persönliche Anfragebestätigungen eingeholt werden. Damit sollen sowohl die Rechtssicherheit für die gutgläubigen Wirtschaftsbeteiligten als auch die Kontrollmöglichkeiten für die Steuerverwaltungen erhöht werden.

## URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EC 2008/54

### C-98/07, *Nordania Finans und BG Factoring*

#### Auslegung des Begriffs „Investitionsgut“

In der Rs *Nordania Finans und BG Factoring* geht es um die Frage, ob der in Art 19 Abs 2 der 6. MwSt-RL<sup>3)</sup> enthaltene Begriff „Investitionsgüter“ sich auch auf Güter bezieht, die ein Leasingunternehmen kauft, um sie zu vermieten und anschließend bei Ablauf des Leasingvertrags weiterzuverkaufen. Hintergrund dieser Vorlagefrage ist der Umstand, dass Investitionsgüter nach Art 19 Abs 2 der 6. MwSt-RL bei der Berechnung des (im gegenständlichen Fall für die Berechnung des Vorsteuerabzugs einschlägigen) Pro-rata-Satzes unberücksichtigt bleiben. Den Schlussanträgen von GA Bot<sup>4)</sup> folgend kommt der EuGH in seinem Urteil v 6. 3. 2008<sup>5)</sup> zu folgendem Ergebnis:

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; Dr. *Ines Hofbauer*, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. DDr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

- 1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der VO (EG) 1798/2003 zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen, KOM(2008) 147 endgültig (17. 3. 2008); vgl auch Pressemitteilung Kommission „Mehrwertsteuerbetrug: Europäische Kommission schlägt Maßnahmen zur wirksamen Betrugsbekämpfung vor“, IP/08/454 (17. 3. 2008).
- 2) Rechnungshof, Sonderbericht 8/2007 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, zusammen mit den Antworten der Kommission, ABI C 20/1 (25. 1. 2008).
- 3) Art 174 Abs 2 lit a der RL 2006/112 EG.
- 4) Schlussanträge GA Bot 13. 12. 2007, Rs C-98/07, *Nordania Finans und BG Factoring*.
- 5) EuGH 6. 3. 2008, Rs C-98/07, *Nordania Finans und BG Factoring*.

Art 19 Abs 2 [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass Fahrzeuge, die ein Leasingunternehmen erwirbt, um sie, wie im Ausgangsverfahren, zu vermieten und dann nach Ablauf der Leasingverträge zu verkaufen, von der Wendung „Investitionsgüter [...] die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden“ nicht erfasst werden, wenn der Verkauf dieser Fahrzeuge nach Ablauf der genannten Verträge integraler Bestandteil der regelmäßig ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten dieses Unternehmens ist.

**Anmerkung:** In seiner Begründung verweist der EuGH ua auf den von Art 19 Abs 2 der 6. MwSt-RL (entsprechend der Begründung zum Vorschlag der 6. MwSt-RL) verfolgten Zweck, wonach „die in diesem Absatz genannten Umsatzbeträge (hierzu zählen insbesondere jene mit Investitionsgütern) bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes außer Ansatz zu lassen sind, damit sie nicht dessen Bedeutung verfälschen, sofern diese Umsatzbeträge nicht die berufliche Tätigkeit der Steuerpflichtigen widerspiegeln. Dies trifft zu für die Verkäufe von Investitionsgütern und für Grundstücks- oder Finanzumsätze, die nur als Hilfsumsätze getätigt werden, dh die innerhalb des Gesamtumsatzes des Unternehmens nur eine nebensächliche oder zufällige Rolle spielen. Diese Umsätze werden nur dann ausgeschlossen, wenn sie nicht in den Rahmen der regelmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen fallen“.

Unter Bezugnahme auf diese Zielsetzung kommt der EuGH zum Schluss, dass unter dem Begriff „Investitionsgüter“ nicht diejenigen Güter zu subsumieren sind, deren Verkauf für den betreffenden Steuerpflichtigen eine regelmäßig ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Für den Betroffenen erfordern nämlich der Erwerb und der spätere Verkauf solcher Güter die laufende Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen mit gemischter Nutzung. Wenn dieser Verkauf zu den regelmäßig ausgeübten und besteuerten Tätigkeiten des Steuerpflichtigen gehört, ist der darauf entfallende Umsatz bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs zu berücksichtigen, damit dieser den Anteil, zu dem einer gemischten Nutzung zugeführten Gegenstände und Dienstleistungen für die genannten Tätigkeiten verwendet werden, bestmöglich widerspiegelt, denn sonst würde gegen das Ziel der Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verstoßen werden.

taxlex-EC 2008/55

### C-248/06, Kommission/Spanien

#### Diskriminierung ausländischer Forschungstätigkeit

In der vorliegenden Rs bemängelt die Kommission, dass Spanien die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben für im Ausland durchgeführte Tätigkeiten im Bereich der Forschung, Entwicklung und technischen Innovation mit 25% der insgesamt getätigten Ausgaben begrenzt, sodass die Forschungstätigkeit überwiegend in Spanien zu erfolgen hat. Diese Regelung ist somit ungünstiger als die für in Spanien getätigte Ausgaben geltende Bestimmung. Gemäß der Kommission bestehe hierin ein Verstoß gegen Art 43 und 49 EG über die Niederlassungsfreiheit und die

Dienstleistungsfreiheit sowie gegen die entsprechenden Vorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Art 31 und 36 EWRA). So sei diese territoriale Beschränkung ein Umstand, der zum einen die Niederlassungsfreiheit der spanischen Unternehmen behindere, die Investitionen im Bereich der Forschung, Entwicklung und technischen Innovation im Ausland tätigen (und diejenigen Unternehmen begünstige, die diese Investitionen in Spanien tätigen), und zum anderen die Niederlassungsfreiheit derjenigen Unternehmen beschränke, die ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat hätten und über eine Zweigniederlassung in Spanien tätig seien, da die in der Zweigniederlassung anfallenden Ausgaben für Forschung, Entwicklung und technische Innovation vielfach ihren Ursprung in jenem Land haben werden, in dem der Hauptsitz der Gesellschaft liegt. Darin liege eine ungerechtfertigte Behinderung der im EG-Vertrag und im EWR-Abkommen vorgesehenen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Angesichts der ständigen Rsp<sup>6)</sup> folgte der EuGH in seinem Urteil v 13. 3. 2008<sup>7)</sup> der Argumentation der Kommission und stellte den Verstoß gegen den EG-Vertrag sowie den EWR-Vertrag fest.

taxlex-EC 2008/56

### C-437/06, Securenta

#### Aufteilung der Vorsteuern bei teils wirtschaftlicher und teils nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

In der Rs *Securenta* geht es um die Frage, wie das Recht auf Vorsteuerabzug im Fall eines Steuerpflichtigen zu bestimmen ist, der gleichzeitig einer wirtschaftlichen und einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Im vorliegenden Fall betrieb *Securenta* den Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen und Vermögensanlagen jeglicher Art. Das hierfür erforderliche Kapital erwarb sie durch die Ausgabe von Aktien und atypischen stillen Beteiligungen.

Fraglich war insb, ob für die iZm der Ausgabe von Aktien oder stillen Beteiligungen stehenden Vorleistungen ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, zumal diese Vorleistungen bzw das aufgenommene Kapital der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (= Erwerb, Halten und Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen) der *Securenta* dienen. Den Schlussanträgen von GA Mazák<sup>8)</sup> folgend kommt der EuGH in seinem Urteil v 13. 3. 2008<sup>9)</sup> zu folgendem Ergebnis:

1. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger zugleich steuerpflichtigen oder steuerfreien wirtschaftlichen Tätigkeiten und nichtwirtschaftlichen, nicht in den Anwendungsbereich [der 6. MwSt-RL] fallenden Tätigkeiten nachgeht, ist der Abzug der Vorsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der

6) Vgl ua EuGH 8. 7. 1999, Rs C-254/97, *Société Baxter*, Slg 1999, I-4809; EuGH 10. 3. 2005, C-39/04, *Laboratoires Fournier*, Slg 2005, I-2057.

7) EuGH 13. 3. 2008, Rs C-248/06, *Kommission/Spanien*.

8) Schlussanträge GA Mazák 11. 12. 2007, Rs C-437/06, *Securenta*.

9) EuGH 13. 3. 2008, Rs C-437/06, *Securenta*.

Ausgabe von Aktien und atypischen stillen Beteiligungen nur insoweit zulässig, als diese Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Sinne des Art 2 Nr 1 der Sechsten Richtlinie zuzurechnen sind.

2. Die Festlegung der Methoden und Kriterien zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388 steht im Ermessen der Mitgliedstaaten, die bei der Ausübung ihres Ermessens Zweck und Systematik dieser Richtlinie berücksichtigen und dabei eine Berechnungsweise vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen jeder dieser beiden Tätigkeiten tatsächlich zuzurechnen ist.

**Anmerkung:** In seiner bisherigen Rsp<sup>10)</sup> hat der EuGH festgestellt, dass Aufwendungen iZm der Ausgabe von Aktien oder atypischen stillen Beteiligungen als „allgemeine Kosten des Unternehmens“ zu qualifizieren sind und folglich insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigen, als das betreffende Unternehmen Umsätze tätigt, welche nicht zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen. Mit dem gegenständlichen Urteil wird klargestellt, dass von derartigen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden „allgemeinen Kosten des Unternehmens“ von vornherein nur dann ausgegangen werden kann, wenn das aus der Ausgabe von Aktien und atypischen stillen Beteiligungen erworbene Kapital für eine wirtschaftliche, also eine unter den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende Tätigkeit verwendet wird.

## SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2008/57

**C-11/07, Eckelkamp und  
C-43/07, Arens-Sikken**

### Abzugsfähigkeit von Schulden bei Ermittlung der Erbschaftsteuer- bemessungsgrundlage

Sowohl das belgische als auch das niederländische Erbschaftsteuerrecht verweigern den Abzug von Schulden von der Erbschaftsteuerbemessungsgrundlage, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in einem anderen Staat ansässig war. In der Rs *Eckelkamp* war das in Belgien belegene Grundstück mit einer hypothekarischen Vollmacht belastet, während Frau *Arens-Sikken* testamentarisch dazu verpflichtet war, zu einem späteren Zeitpunkt jedem ihrer Kinder den Gegenwert von deren Anteil am Nachlass, zu dem ua ein in den Niederlanden belegenes Grundstück gehörte, in Geld auszuführen (Overbedelungsschulden). Die Schulden hätten die jeweilige Erbschaftsteuerbemessungsgrundlage reduziert, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes im Belegenheitsstaat des Grundstücks ansässig gewesen wäre.

Die von GA *Mazák* in der Rs *Eckelkamp* vorgelegten Schlussanträge lauten wie folgt:<sup>11)</sup>

*Die Bestimmungen des Vertrags über den freien Kapitalverkehr schließen eine nationale Regelung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art aus, wonach – bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer, die auf den Erwerb eines im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats belege-*

*nen Grundstücks von Todes wegen geschuldet wird – bestimmte Belastungen wie Verbindlichkeiten, die durch das einem Gläubiger verliehene Recht gesichert sind, eine Hypothek an dem vererbten Grundstück zu bestellen, zu berücksichtigen sind, wenn die Person, von der das Grundstück vererbt wurde, zum Zeitpunkt ihres Todes in diesem Mitgliedstaat ansässig war, nicht aber, wenn diese Person in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war.*

Die von GA *Mazák* in der Rs *Arens-Sikken* vorgelegten Schlussanträge lauten wie folgt:<sup>12)</sup>

*Die Bestimmungen des Vertrags über den freien Kapitalverkehr schließen eine nationale Regelung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art aus, wonach – bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer, die auf den Erwerb eines im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats belegenen Grundstücks im Wege des Erbfalls geschuldet wird – Overbedelungsschulden berücksichtigt werden müssen, die sich aus einer testamentarischen Aufteilung durch die Eltern unter Lebenden ergeben, wenn die Person, von der das Grundstück vererbt wurde, zum Zeitpunkt ihres Todes in diesem Mitgliedstaat ansässig war, nicht aber, wenn diese Person in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war.*

**Anmerkung:** Für den GA ist nicht von Relevanz, ob der Wohnsitzstaat des Erblassers einen Abzug dieser Schulden von der Erbschaftsteuerbemessungsgrundlage zulässt. Wenn der Belegenheitsstaat des Grundstücks die Übertragung von Todes wegen eines nicht-ansässigen Erblassers denselben Regelungen unterwirft, wie die eines ansässigen Erblassers, zB weil die Erben im Belegenheitsstaat des Grundstücks ansässig sind, so hat diese Gleichbehandlung auch für Abzüge iZm dieser Steuer zu gelten. Dies gilt unabhängig davon, ob auch der Wohnsitzstaat des Erblassers einen solchen Abzug zulässt. Nach ständiger Rsp<sup>13)</sup> verliert ein Gemeinschaftsangehöriger nämlich nicht das Recht, sich auf die Bestimmungen des EG-Vertrags zu berufen, weil er steuerliche Vorteile nutzt, die ihm nach den in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnstaat geltenden Vorschriften legal offenstehen.

Die betroffenen Mitgliedstaaten haben auch eingewendet, dass es Sache des Wohnsitzmitgliedstaats sei, persönliche Verpflichtungen wie die, um die es im vorliegenden Fall gehe, zu berücksichtigen. Der GA setzte dem entgegen, dass wohl eher der Wohnsitzmitgliedstaat der Erben als der Wohnsitzmitgliedstaat des Erblassers besser geeignet wäre, persönliche Verpflichtungen zu berücksichtigen, da es an den Erben liege, die Steuer auf die Vermögensübertragung zu bezahlen. Dieses Argument wurde jedoch nicht weiter vertieft, zumal in beiden Rs aus den Schlussanträgen nicht ersichtlich ist, in welchem Land die Erben tatsächlich ansässig sind.

10) Vgl insb EuGH 27. 9. 2001, Rs C-16/00, *Cibo Participations*; EuGH 22. 2. 2001, Rs C-408/98, *Abbey National*; EuGH 8. 2. 2007, Rs C-435/05, *Investrand*.

11) Schlussanträge GA *Mazák* 13. 3. 2008, Rs C-11/07, *Hans Eckelkamp ua.*

12) Schlussanträge GA *Mazák* 13. 3. 2008, Rs C-43/07, *D.M.M.A. Arens-Sikken*.

13) Vgl ua EuGH 11. 12. 2003, Rs C-364/01, *Erben von H. Barbier*, Slg 2003, I-15013.

taxlex-EC 2008/58

**C-95/07 und C-96/07, *Ecotrade*****Nachträgliche Umqualifizierung eines Umsatzes – Frist zur Geltendmachung des Rechts auf Vorsteuerabzug**

In der Rs *Ecotrade* geht es um folgenden Sachverhalt: Die italienische Gesellschaft *Ecotrade* bezog von nicht in Italien ansässigen Reedereien Seeverkehrsdienstleistungen (Verschiffung von Hüttensand). Die ausländischen Reedereien stellten stets Rechnungen ohne Mehrwertsteuer aus, wobei einige der Rechnungen auch einen Hinweis enthielten, dass die Dienstleistungen steuerbefreit seien. *Ecotrade* war (fälschlicherweise) der Ansicht, dass diese Dienstleistungen befreit wären und erklärte sie folglich nicht in ihrer italienischen Mehrwertsteuererklärung. Korrekterweise wäre es jedoch – mangels Anwendbarkeit einer Steuerbefreiung – zum Übergang der Steuerschuld auf *Ecotrade* gekommen (Reverse Charge), wobei *Ecotrade* jedoch gleichzeitig wieder der Vorsteuerabzug zugestanden wäre und sich somit im Endeffekt keine Änderung der umsatzsteuerlichen Gesamtsteuerschuld ergeben hätte. Nachdem die italienische Steuerverwaltung diesen Fehler entdeckt hatte, forderte sie – entsprechend den nationalen Bestimmungen in Italien – die nicht erklärte Umsatzsteuer für die vier vorangegangenen Jahre zurück. Gleichzeitig lehnte sie aufgrund einer im nationalen Recht für den Vorsteuerabzug vorgesehenen Ausschlussfrist von zwei Jahren den Vorsteuerabzug für die beiden davor liegenden Jahre ab.

In der vorliegenden Rs geht es nunmehr um die Frage, ob die sich aus dieser Diskrepanz zwischen den beiden Fristen ergebende Situation, die dazu führt, dass die Steuerverwaltung Mehrwertsteuer verlangt, die nicht geschuldet gewesen wäre, wenn die Verfahren ordnungsgemäß abgelaufen wären, im Einklang mit dem Mehrwertsteuerrecht der Gemeinschaft steht. In ihren Schlussanträgen vom 13. 3. 2008<sup>14)</sup> verneint GA *Sharpston* dies:

1. *Die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinien der Gemeinschaft schließen nicht aus, dass eine Ausschlussfrist im innerstaatlichen Recht für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts eines Steuerpflichtigen bei Gegenständen und Dienstleistungen, die er für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet, vorgesehen ist, sofern die fragliche Frist nicht ungünstiger als bei entsprechenden Sachverhalten, die nur innerstaatlichem Recht unterliegen, ist und die Ausübung der Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.*

2. *Die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinien der Gemeinschaft schließen nicht aus, dass die Steuerverwaltung die Mehrwertsteuererklärungen eines Steuerpflichtigen sogar nach dem Ablauf einer solchen vorgesehenen Ausschlussfrist überprüft und die geschuldete, aber nicht gezahlte Steuer nachfordert.*

3. *In einer Situation jedoch, in der sich bei einer solchen Überprüfung eine nicht angemeldete geschuldete Mehrwertsteuer ergibt, die, wäre sie angemeldet worden, zu einem gleichzeitigen Abzugsrecht geführt hätte, kann die Steuerschuld nur unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugsrechts beigegeben werden.*

**Anmerkung:** In ihrer Begründung führt GA *Sharpston* aus, dass die Beitreibung der Steuerschuld

im gegenständlichen Fall, ohne gleichzeitig das Recht auf Vorsteuerabzug zuzulassen, vollständig dem im Mehrwertsteuerrecht zentralen Grundsatz der steuerlichen Neutralität zuwiderliefe. Zudem überträgt die Generalanwältin die jüngsten Aussagen des EuGH in der Rs *Collee*<sup>15)</sup> zu Formalverpflichtungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auch auf den gegenständlichen Fall. Wenn die Steuerschuld durch den Reverse-Charge-Mechanismus zu einem Vorsteuerabzugsrecht führt, ist es aufgrund der steuerlichen Neutralität erforderlich, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt waren, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hatte.<sup>16)</sup>

Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei Anwendung des Reverse-charge-Verfahrens (unabhängig davon, ob eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt<sup>17)</sup> oder eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist) nachträglich Mehrwertsteuer vorgeschrieben werden kann, aber gleichzeitig in der selben Höhe ein Vorsteuerabzug zustehen muss. Nach Ansicht der Generalanwältin können aber bei einer fehlenden ordnungsgemäßen Anmeldung der Umsätze geeignete und verhältnismäßige Geldbußen auferlegt werden.

**VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN**

taxlex-EC 2008/59

**C-554/07, *Kommission/Irland*****Mehrwertsteuerliche Behandlung von öffentlichen Einrichtungen – Klage gegen Irland**

Die Kommission hat gegen Irland eine Klage eingebracht, weil Irland öffentliche Einrichtungen mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht generell, sondern nur in Ausnahmefällen der Steuerpflicht unterwirft.<sup>18)</sup> Dies führt nach Ansicht der Kommission zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Es wird insb beantragt,

*festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art 2, 9 und 13 [der MwSt-RL 2006/112/EG] verstoßen hat, dass es Art 13 der Richtlinie (einschließlich ihres Anhangs I) nicht ordnungsgemäß umgesetzt und demzufolge sämtliche wirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates, örtlicher Behörden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit einigen begrenzten Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Steuer ausgenommen hat.*

14) Schlussanträge GA *Sharpston* 13. 3. 2008, Rs C-95/07 und C-96/07, *Ecotrade*.

15) EuGH 27. 9. 2007, Rs C-146/05, *Collee*.

16) Schlussanträge GA *Sharpston* 13. 3. 2008, Rs C-95/07 und C-96/07, *Ecotrade*, Rz 68.

17) Vgl in diesem Sinn auch EuGH 1. 4. 2004, Rs C-90/02, *Bockemühl*.

18) ABl C 51/36 (23. 2. 2008).

taxlex-EC 2008/60

**C-562/07, Kommission/Spanien****Diskriminierende Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

Mit dieser Klage macht die Kommission – entsprechend ihren Ankündigungen<sup>19)</sup> – einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Kapitalverkehrsfreiheit nach dem EG-Vertrag und dem EWR-Abkommen geltend.<sup>20)</sup> Sie erblickt eine Verletzung dieser Freiheiten darin, dass Spanien bis Ende 2006 für Veräußerungsgewinne Gebietsfremder stets einen Pauschalsteuersatz von 35% vorsah, während entsprechende Gewinne Gebietsansässiger nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist mit 15% und davor mit dem progressiven und zumeist günstigeren Tarif erfasst wurden.

taxlex-EC 2008/61

**C-566/07, Stadeco****Berichtigung von Rechnungen**

In der Rs *Stadeco* werden dem EuGH vom *Hoge Raad der Nederlanden* folgende Fragen vorgelegt:<sup>21)</sup>

*Ist Art 21 Abs 1 Buchst c der Sechsten Richtlinie so auszulegen, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der Aussteller der Rechnung wohnt oder niedergelassen ist, keine Mehrwertsteuer geschuldet wird, wenn der Aussteller der Rechnung in dieser den Mehrwertsteuerbetrag für eine Tätigkeit in Rechnung stellt, von der nach der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerregelung angenommen wird, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland erbracht wird?*

*Wenn nein: Dürfen die Mitgliedstaaten, wenn eine Rechnung iSv Art 21 Abs 1 Buchst c der Sechsten Richtlinie einem Empfänger ausgestellt wurde, der kein Recht auf Mehrwertsteuerabzug hat (sodass keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht), die Berichtigung der irrtümlich in Rechnung gestellten und deshalb aufgrund dieser Bestimmung geschuldeten Mehrwertsteuer von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Steuerpflichtige seinem Abnehmer nachträglich eine berichtigte Rechnung ausstellt, in der kein Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen ist?*

taxlex-EC 2008/62

**C-1/08, Athesia Druck****Leistungsort bei Werbeleistung an Empfänger im Drittland mit Steuervertreter in EU-Mitgliedstaat**

Die Rs *Athesia Druck* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Corte Suprema di Cassazione*. Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:<sup>22)</sup>

*Wo befindet sich – für die Zwecke der Mehrwertsteuer – nach Art 9 Abs 2 Buchst e [der 6. MwSt-RL] der Ort einer Leistung auf dem Gebiet der Werbung, die eine Person mit Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft einem Empfänger erbracht hat, der außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist, jedoch im Gebiet eines Mitgliedstaats über einen Steuervertreter verfügt:*

*Ist dies insb der Ort des Empfängers der Werbebotschaft, der Ort, an dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, die in Italien als Steuervertreterin der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft auftritt, der Ort des Sitzes der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft, die die Leistung*

*bestellt hat, oder der Ort des Auftraggebers der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft?*

taxlex-EC 2008/63

**C-2/08, Fallimento Olimpiclub****Verhältnis von nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht**

Die Rs *Fallimento Olimpiclub* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Corte Suprema di Cassazione*. Dem EuGH wird folgende Frage vorgelegt:<sup>23)</sup>

*Steht das Gemeinschaftsrecht auch in anderen Bereichen als dem der staatlichen Beihilfen (zu dem das Urteil des Gerichtshofs vom 18. 7. 2007, *Lucchini*, C-119/05, ergangen ist), insb im Bereich der Mehrwertsteuer und des Rechtsmissbrauchs zwecks Erlangung rechtsgrundloser Steuerersparnisse – unter besonderer Beachtung auch des Kriteriums des nationalen Rechts, wie es in der Rsp des erkennenden Gerichts ausgelegt wird, wonach in Abgabenstreitigkeiten das Urteil eines anderen Gerichts, sofern die damit bestätigte Veranlagung einen grundlegenden Punkt betrifft, den sie mit anderen Verfahren gemeinsam hat, in Bezug auf diesen Punkt auch dann Bindungswirkung entfaltet, wenn es sich auf einen anderen Abgabenz Zeitraum bezieht – der Anwendung einer den Grundsatz der Rechtskraft aufstellenden Vorschrift des nationalen Rechts wie Art 2909 des *Codice civile* entgegen, wenn diese Anwendung ein dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufendes Ergebnis bestätigt und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts verhindert?*

taxlex-EC 2008/64

**C-572/07, RLRE Tellmer Property****Mehrwertsteuerliche Behandlung von Reinigungsleistungen im Rahmen einer Vermietung**

In einem Vorabentscheidungsersuchen des *Krajský soud (Regionalgericht) v Ústí nad Labem* werden dem EuGH in der Rs *RLRE Tellmer Property* folgende Fragen vorgelegt:<sup>24)</sup>

*Sind Art 6 (Dienstleistungen) und Art 13 (Befreiungen [im Inland]) [der 6. MwSt-RL] dahin auszulegen, dass zum einen die Vermietung einer Wohnung (gegebenenfalls eines nicht zu Wohnzwecken genutzten Raums) und zum anderen die mit ihr zusammenhängende Reinigung von Gemeinschaftsräumen als selbständige, voneinander trennbare Umsätze angesehen werden können?*

*Wenn, wie das vorlegende Gericht annimmt, die erste Frage verneint wird, stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen des Art 13 der genannten Richtlinie, insb seine Einleitung und Teil B Buchst b, die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Vergütung für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen eines Mietshauses mit Wohnungen erstens, verlangen, zweitens, ausschließen oder, drittens, der Entscheidung des Mitgliedstaats überlassen.*

19) Direkte Steuern: Kommission beschließt Klage gegen Spanien wegen zweier Steuervorschriften zu erheben, IP/06/43 (16. 1. 2006); vorgehend bereits *Direkte Steuern: Kommission fordert Spanien zur Änderung der gegen den EG-Vertrag verstoßenden Rechtsvorschriften* auf, IP/05/933 (14. 7. 2005).

20) ABl C 64/22 (8. 3. 2008).

21) ABl C 64/23 (8. 3. 2008).

22) ABl C 64/28 (8. 3. 2008).

23) ABl C 79/14 (29. 3. 2008).

24) ABl C 79/14 (29. 3. 2008).

taxlex-EC 2008/65

**C-29/08, AB SKF****Mehrwertsteuerliche Behandlung einer Beteiligungsveräußerung**

In einem Vorabentscheidungsersuchen des *Regeringsrätten* (Schweden) werden dem EuGH in der Rs *AB SKF* folgende Fragen vorgelegt:<sup>25)</sup>

1. Sind die Art 2 und 4 [der 6. MwSt-RL] und die Art 2 und 9 [der RL 2006/112/EG] dahin auszulegen, dass ein mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger, dessen Steuerpflicht auf Umsätzen mit Dienstleistungen an ein Tochterunternehmen beruht, Anteile an dem Tochterunternehmen veräußert?

2. Falls sich aus der Antwort auf die erste Frage ergibt, dass die Veräußerung einen steuerbaren Umsatz darstellt: Fällt die-

ser dann unter die Steuerbefreiung für sich auf Unternehmensanteile beziehende Umsätze nach Art 13 Teil B Buchst d Nr 5 [der 6. MwSt-RL] und Art 135 Abs 1 Buchst f [der RL 2006/112/EG]?

3. Kann unabhängig von der Antwort auf die vorstehenden Fragen ein Recht auf Vorsteuerabzug für direkt der Veräußerung zuzuordnende Ausgaben wie für allgemeine Kosten bestehen?

4. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Fragen von Bedeutung, wenn sich die Veräußerung der Anteile an einem Tochterunternehmen in mehreren Schritten vollzieht?

---

25) AB I C 79/22 (29. 3. 2008).